



Gemeindeamt Schalchen

A-5231 Schalchen, Hauptstraße 3a, Pol. Bez. Braunau am Inn, Oberösterreich

Tel.: 07742/2555, Fax: 07742/2555-25, E-mail: schlager.andrea@schalchen.ooe.gv.at <http://www.schalchen.at>

Zl.: 003-3/2025

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen gemäß Beschluss vom 04.12.2025:

Aufgrund des § 76 Abs. 6 der OÖ Gemeindeordnung 1990, idgF, wird verordnet:

§ 1

Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren.

Die Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren (zivilrechtliche Tarif- bzw. Entgeltregelungen) werden für das Finanzjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Ausspeisung (Schulküche)	
pro Portion für Schulkinder	€ 3,80
pro Portion für Kindergartenkinder	€ 3,80
pro Portion für Krabbelstubenkinder	€ 3,80
pro Portion für Kinder der Sommerferienbetreuung (GTS)	€ 4,50
pro Portion für Erwachsene	€ 6,50
Die Gebührensätze der Ausspeisung (Schulküche) sind inklusive 10 % USt..	
Essen auf Rädern	€ 12,00 inkl. USt.
Benützungsgebühren für Gemeindegrund	
Die Benützungsgebühren (Altverträge) für Gemeindegrund werden mit	€ 6,00 inkl. USt.
	€ 16,00 inkl. USt.
	€ 26,00 inkl. USt.
	€ 31,00 inkl. USt.
festgelegt.	
Veranstaltungsraum Gemeindeamt	
Miete Veranstaltungsraum	€ 50,00/Tag
Betriebskostensatz Veranstaltungsraum	€ 10,00/Tag
Ausgenommen von der Einhebung der Abgaben sind gemeindeeigene Veranstaltungen (z.Bsp. Gesunde Gemeinde).	
Die Gebührensätze sind umsatzsteuerfrei.	
Abgabe für Standesamt	
Pauschale Abgabe je Trauung mit Sektempfang für die Bereitstellung der Räumlichkeit, Mobiliar, Hussen, Gläser, Dekoration, Zeitaufwand, Standesbeamter, etc.	€ 50,00
Der Gebührensatz ist umsatzsteuerfrei.	
E-Ladeinfrastruktur	
Tarif für öffentliche Gemeinde-E-Ladeinfrastruktur (DC)	€ 0,50/kWh (brutto)
Tarif für öffentliche Gemeinde-E-Ladeinfrastruktur (AC)	€ 0,35/kWh (brutto)

§ 2

Friedhofsgebühren

Es gelten die Bestimmungen gemäß der Verordnung vom 11.09.2025 idgF..

§ 3

Gebühren für die Benützung der Mehrzweckhalle

Es gelten die Bestimmungen gemäß der Verordnung vom 15.12.2011 idgF..

§ 4

Betreuungs- und Tarifordnung

für die schulische Tagesbetreuung der Gemeinde Schalchen (GTS)

Es gelten die Bestimmungen gemäß der Verordnung vom 11.09.2025 idgF..

§ 5

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Hebesatzverordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2026.

Der Bürgermeister:

Andreas Stuhlberger

Kundgemacht am: 15.12.2025

Abgenommen am: 07.01.2026